

► Geldwäsche- und Betrugsprävention

Kundendatenaktualisierung

Mit der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie sind die Anforderungen zur Aktualisierung der Kundendaten signifikant angestiegen. Konnte bislang zwischen einem anlassbezogenen und einem periodischen Ansatz gewählt werden, sind Kundendaten künftig sowohl anlassbezogen als auch periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen.

2014 war die Welt der Kundendatenaktualisierung vergleichsweise einfach und gleichzeitig eindeutig. Damals sahen die „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und ‚sonstigen strafbaren Handlungen‘“ (DK-Hinweise) vor, dass die Aktualisierung der Kundendaten entweder anlassbezogen oder periodisch erfolgen konnte. Gleichzeitig wurde ein Mindestmaß an Kundendaten festgelegt, die entsprechend zu aktualisieren waren. Hierbei handelte es sich „nur“ um Name, Adresse und, sofern vorhanden, wirtschaftlich Berechtigte des Kunden.

Statt „Entweder-oder“

Der **anlassbezogene Ansatz** stellte stark auf die tatsächliche Aktualität der Kundendaten ab bzw. auf Hinweise, dass Aktualisierungsbedarf besteht. Die Institute hatten hierdurch laufenden Aufwand, mussten sich aber zu keiner Zeit projektmäßig mit diesem Thema auseinandersetzen. Einzige Voraussetzung, damit dieser Ansatz verfolgt werden konnte, war, dass die entsprechenden Daten alle vorhanden waren. Etwaige fehlende wirtschaftlich Berechtigte aus dem Altbestand mussten sofort aufgearbeitet werden. In den DK-Hinweisen wurden seinerzeit einige Anhaltspunkte für mögliche anlassbezogene Aktualisierungsmaßnahmen definiert:

- Anzeige von Veränderungen der Kundendaten durch die Vertragspartner im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach GwG bzw. AGB (Kunde meldet Änderungen von diversen Daten)
- Auffälligkeiten im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung
- Erkenntnisse aus der laufenden Geschäftsbeziehung (beispielsweise im Rahmen der allgemeinen Korrespondenz, in Form von Saldenmitteilungen und Rechnungsabschlüssen, ggf. unzustellbare Post)

- Anlässe zur Erfassung bzw. Prüfung von Kundendaten im Laufe der Geschäftsbeziehung (beispielsweise bei Bonitätsabfragen, 18. Geburtstag, Beratungsgesprächen, Eröffnung zusätzlicher Konten, Rücksendung verschickter Zwangskontoauszüge)

Der **periodische Ansatz** sah diese Dringlichkeit – anlassbezogene/unmittelbare Aufarbeitung fehlender Daten – nicht vor. Demgegenüber verlangte der periodische Ansatz die regelmäßige – periodische – Aktualisierung der Kundendaten, abhängig von der Risikoklasse des einzelnen Kunden. Dies hatte zu den jeweiligen Stichtagen einen entsprechenden (Projekt-)Aufwand zur Folge. Die DK-Hinweise sahen damals folgende Aktualisierungszeiträume vor:

- Niedriges Risiko – bis zu zehn Jahre (und bis zu drei Jahre für Maßnahmen/Nachfassen)
- Normales Risiko – bis zu sieben Jahre (und bis zu drei Jahre für Maßnahmen/Nachfassen)
- Hohes Risiko – bis zu zwei Jahre

Daneben ließen die DK-Hinweise auch eine Kombination zwischen dem anlassbezogenen und periodischen Ansatz zu.

„Sowohl-als-auch“

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin (AuA) in ihrer aktuellen Fassung schreiben heute vor, dass die „Erfüllung der Aktualisierungspflicht [...] **periodisch und anlassbezogen** zu erfolgen“ hat.

Zudem fordert das Geldwäschegesetz in § 10 Abs. 1 Nr. 5, „dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden“ müssen.

Durch das zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde mit dem neu eingefügten § 10 Abs. 3a

ung – Quo vadis?

GwG nochmal konkretisiert, wann die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erneut erfüllt werden müssen: „Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie [die Verpflichteten] die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn

1. sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern,
2. der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder
3. der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11. 3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist.“

Zurzeit ist nicht eindeutig geklärt, was mit den „maßgeblichen Umständen“ aus Nummer 1 gemeint ist. Im „Allgemeinen Teil“ der AuA werden aktuell folgende Anlässe genannt:

- ▶ Unzustellbare Post
- ▶ Kunde meldet Änderung von Stammdaten wie Namensänderung, Adressänderung, Familienstandsänderung
- ▶ Zweifel an der Aktualität der Kundendaten

Insofern bleibt auch hier die Veröffentlichung des sogenannten „Besonderen Teils“ der BaFin-AuA abzuwarten. Dies gilt auch für die in den Nummern 2 und 3 genannten Aktualisierungsverpflichtungen. Bis zur Klarstellung können die Regelungsinhalte aus den DK-Hinweisen vom 1. Februar 2014 daher weiter angewandt werden. Dies gilt insbesondere für die anlassbezogene Aktualisierung.

Für die periodische Aktualisierung wurden bereits in dem „Allgemeinen Teil“ der BaFin-AuA **neue Zeiträume** definiert:

- ▶ Geringes Risiko – bis 15 Jahre
- ▶ Normales Risiko – bis zehn Jahre
- ▶ Hohes Risiko – bis zwei Jahre

Eine weitere Herausforderung stellt auch die Risikoklassifizierung selbst dar. Hierbei gilt es zu beachten, dass die technischen Risikoklassen in den Verfahren (u. a. Geno-SONAR®) nicht mit den in den AuA vorgesehenen Risikoklassifizierungen (jeweils in Verbindung mit den entsprechenden Sorgfaltspflichten) gleichzusetzen sind. Beispielsweise ist die Risikoklasse 0 „Geringes

Risiko“ in Geno-SONAR® nicht mit den vereinfachten Sorgfaltspflichten im Sinne des § 14 GwG zu verwechseln.

Im Kundenannahmeprozess erfolgt die Risikoklassifizierung im Sinne der AuA anhand verschiedener Risikofaktoren. Das führt unmittelbar zu der Frage, welches Maß der Sorgfaltspflichten (vereinfachte, allgemeine oder verstärkte) angewandt werden muss. Nachdem die Geschäftsbeziehung begründet ist, erfolgt technisch eine regelbasierte Zuordnung der Risikoklasse in Geno-SONAR®. Im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung kann, beispielsweise nach Erkenntnissen aus dem sogenannten „Know-your-Customer-Prinzip“, die technische Risikoklasseneinstufung manuell korrigiert werden.

Fazit

Durch die gesetzlichen Änderungen und die von der BaFin im Rahmen ihrer Auslegungshinweise festgelegte Verwaltungspraxis steigt der administrative Aufwand in den Banken: Die gesetzlich geforderte Aktualisierungspflicht sieht nun eine Verknüpfung von anlassbezogenem und periodischem Ansatz vor. Die DZ CompliancePartner wird die Entwicklungen verfolgen, um auch hier weiterhin die bestmögliche Unterstützung im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen in der Geldwäsche- und Betrugsprävention zu gewährleisten. ■

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Thomas Schröder
Beauftragter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de

Dominik Tiburtius
Leiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: dominik.tiburtius@dz-cp.de